
Persistenter Identifier: 1003016723_49
Titel: Evangelisches Schulblatt - 49.1905
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016723_49/1/

vorben; seine Schuldbriefe müssen zerrissen werden, denn er kann sie nicht bezahlen; er muß wieder anfangen, denn er ist unfähig fortzusetzen.“

Der Philosoph kann selbstverständlich über Offenbarungsreligion nichts sagen, ich finde es aber höchst bedeutsam, daß Herbart in einem Briefe an Hendorff es ausspricht, daß er sie sich könne gefallen lassen. „Ich muß die bedeutsame Stelle ganz hersetzen; sie findet sich in den herbartischen Reliquien“ herausgegeben von Ziller S. 214 in einem Briefe vom 20. Oktober 1830. Herbart sagt: „Ich zähle mich zu den Supranaturalisten, nämlich in folgendem doppeltem Sinne. Erstlich: meine Untersuchung läßt nicht den Menschen aus der Erde wachsen, als wäre er nur eine Ergänzung der Erde. Sondern seine Existenz erfordert eine göttliche Tat, denn er ist durchaus ein Fremdling auf der Erde. Zweitens: Meine Philosophie erlaubt nicht, an eine eigentliche Erkenntnis Gottes aus reiner Vernunft zu glauben. Sondern von außen her muß das theoretische Element des Glaubens, welches die bloße Idee von Gott übersteigt, gegeben werden. Daß es in christlicher Offenbarung gegeben sei, kann ich mir gefallen lassen, doch hier habe ich keine Stimme; daß es aber durch die Zweckmäßigkeit der Natur gegeben wird, dies behaupte ich, wie Sie wissen, aufs Bestimmteste. Jedenfalls also ist die eigentliche rationalistische Behauptung, die Vernunft sei die Erkenntnisquelle der Religion, mir fremd.“¹⁾

Wie der Philosoph Herbart, so weiß auch der Jurist und Sozialpolitiker Sohni die Bedeutung der Religion zu schätzen. „Eins ist sicher, sagt er: Nicht unsre Bildung wird uns retten, sondern allein das Evangelium. Das Christentum ist eine übermächtige geistige Gewalt, welche uns in ihren Schutz nimmt, indem wir ihr Panier ergreifen.“ Ungewollt stimmten auch die Führer der sozialdemokratischen Agitation der Schätzung der Religion zu, wenn sie für nichts mehr eifern, als das religiöse Denken und Leben ihren Grenzen fern zu halten. — Ferner ist zu sagen, daß in unserer Gesetzgebung wie in den Verordnungen in betreff unsers Volksschulwesens, mögen sie von Friedrich dem Großen oder Friedrich Wilh. IV. ausgegangen sein, stets die konfessionelle Schule als die allein zu Recht bestehende ist anerkannt worden. Wären innerhalb der Verwaltungsbehörden oder aus andern urteilsfähigen Kreisen gegründete Bedenken dagegen erhoben, diese Schulart als die normale anzusehen, so würde sicherlich die Gesetzgebung eine andere gewesen sein.

Scheint hiernach das Recht der bestehenden Konfessionschule außer Frage, so beweist schon die immer wieder sich erneuernde einschlägige Flugchriften-

¹⁾ Ich möchte nicht unterlassen, alle diejenigen, die Herbarts Werke nicht besitzen, auf Dr. Schoels „Herbarts philosophische Lehre von der Religion,“ Dresden, Bleyl und Kämmerer, 1884 hinzuweisen. Die älteren Leser des Schulbl. kennen das Werk aus der trefflichen Besprechung von Rohdens (Schulbl. 1886 S. 89—115).